

## Schriftliche Anfrage betreffend Umsetzung der gewaltfreien Erziehung

26.5399.01

Seit dem 1. Juli 2026 ist der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung im ZGB verankert. Art. 302 Abs. 4 ZGB verpflichtet die Kantone, sicherzustellen, dass Eltern und Kinder bei Erziehungsschwierigkeiten geeignete Beratungsangebote in Anspruch nehmen können. Das Erziehungsdepartement hat dazu am 29. Juni 2026 eine Medienmitteilung veröffentlicht und verweist auf bestehende Angebote wie Familien-, Paar- und Erziehungsberatung, Jugendberatung, Zentrum für Frühförderung, Schulsozialarbeit und den Kinder- und Jugenddienst.

Fast jedes zweite Kind in der Schweiz erlebt körperliche oder psychische Gewalt in der Erziehung. Die blossе Existenz von Angeboten sagt nichts darüber aus, ob diese auch mit den notwendigen Mitteln ausgestattet, bekannt und für belastete Familien tatsächlich zugänglich sind.

Die Unterzeichnende bittet den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Reichen die aktuellen Angebote quantitativ und qualitativ, um der neuen gesetzlichen Verpflichtung gemäss Art. 302 Abs. 4 ZGB gerecht zu werden?
2. Der Regierungsrat hat in der Medienmitteilung mehrere (Anlauf-)Stellen aufgeführt. Gab es in den vergangenen Jahren Wartezeiten oder Kapazitätsengpässe?
3. Ist eine gezielte Weiterbildungsoffensive für Fachpersonen in Schule, Sozialpädagogik, Beratung und Gesundheitswesen zum Thema gewaltfreie Erziehung vorgesehen, und wie ist das Thema aktuell in der Ausbildung dieser Berufsgruppen verankert?
4. Wie werden Fachpersonen und Institutionen ausserhalb der explizit genannten Stellen, bspw. Kitas, Vereine, Ärzt:innen, Hebammen, für das Thema sensibilisiert?
5. Mit welchen Massnahmen erreicht der Kanton gezielt Eltern, die unter besonderem Druck stehen (z. B. sozioökonomisch belastete Familien, Familien mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende) und die bestehende Angebote erfahrungsgemäss seltener nutzen?
6. Wie werden die bestehenden Angebote untereinander koordiniert, damit Eltern nicht selbst herausfinden müssen, welche Stelle für ihr Anliegen zuständig ist?
7. Wie werden die bestehenden Angebote sichtbar gemacht – insbesondere niederschwellig, mehrsprachig und ausserhalb der klassischen Behördenkommunikation?
8. Über die Elternberatung hinaus: Welche niederschweligen, allenfalls anonymen Anlaufstellen stehen Kindern und Jugendlichen offen, wenn sie von Gewalt in der Erziehung betroffen sind, und wie werden diese bei der Zielgruppe bekannt gemacht?
9. Plant der Regierungsrat die Schaffung von Instrumenten, um zu beurteilen, ob die kantonalen Angebote den gesetzlichen Auftrag erfüllen?

Julia Baumgartner